



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Neufelden vom 10. Dezember 2020,
mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Neufelden erlassen
wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr.
116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö.
AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr
zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich
diese Abfallgebühr zu entrichten:

a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR 154,00
b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR 184,80
c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR 324,50
d) je Container mit 770 Liter Inhalt	EUR 1036,20
e) je Container mit 1100 Liter Inhalt	EUR 1.469,60
f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt	EUR 107,80
g) je zusätzlicher orange BAV-Sack (80 Liter)	EUR 5,50
h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt	EUR 11,85
i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt	EUR 14,22
j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt	EUR 24,96

- | | | |
|--|-----|--------|
| k) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 770 Liter Inhalt | EUR | 79,71 |
| l) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 1100 Liter Inhalt | EUR | 113,05 |

(2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

(3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5 Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühr**).

§7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 26. Februar 2021
Abgenommen am: